

## Antrag

der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 ge-  
ändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Gesundheitstelematikgesetz 2012, BGBl. I Nr. 111/2012 , zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, wird wie folgt geändert:**

In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ausgenommen vom Widerspruchsrecht gemäß Abs 2 Z 2 (Situatives Opt-Out)  
sind Laborbefunde gemäß § 13 Abs 3 Z 2.“

## Begründung

Während Bürgermeister über die COVID-19-Fälle in ihrer Gemeinde informiert wer-  
den, bleibt die niedergelassenen Ärzteschaft außen vor. Die Ärzte sind darauf ange-  
wiesen, sich darauf zu verlassen, dass die Patienten von sich aus Auskunft geben -  
und das rechtzeitig und korrekt. Die Laborbefunde extramuraler Gesundheitsdienst-  
anbieter sind bisher vor allem aufgrund von administrativen Hürden bei der Übermittlung  
des – *situativen Widerspruchs* – trotz gesetzlicher Verpflichtung aktuell nicht in ELGA  
verfügbar. Dies führt dazu, dass insbesondere PCR-Tests auf SARS-COV2 („COVID-  
19-Virus“) für Patienten, als auch ihre behandelnden Ärzte, sowohl im intramuralen als  
auch im extramuralen Bereich nicht einsehbar sind. Dies wäre aber dringend notwen-  
dig, um einen reibungslosen Ablauf in der Behandlung und Prävention neuer Anste-  
ckungen zu gewährleisten. Die Rechte auf generellen Widerspruch gemäß § 15 Abs  
2, sowie ein nachträgliches Löschen oder Ausblenden der Befunde gemäß §16 Abs 1  
Z 2 bleiben aufrecht und sichern damit auch weiterhin die Datenschutzrechte der Pa-  
tienten.

*In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste  
Lesung dem **Gesundheitsausschuss** zuzuweisen.*

N. Sege  
G. Loacker  
www.parlament.gv.at

